

Zurigò Wasserfahrzeuge

Versicherungsvertrag Haftpflicht für Wasserfahrzeuge
und Zusatzversicherungen

Wasserfahrzeuge für sportliche und private Zwecke.

Glossar und Versicherungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA - Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

Fassung 01.2021

Zurigò Wasserfahrzeuge

Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA - Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

Inhaltsverzeichnis

Glossar 3 von 16

Abschnitt 1 - Für alle Versicherungsdeckungen geltende Informationen

-  Wo gilt die Versicherungsdeckung? 6 von 16
-  Welche Verpflichtungen habe ich? 6 von 16
-  Wann und wie muss ich zahlen? 6 von 16
-  Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 7 von 16
-  Weitere Informationen 8 von 16

Abschnitt 2 - Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge

-  Was ist versichert und wie? 9 von 16
-  Was ist nicht versichert? 11 von 16
-  Was tun im Schadenfall? 11 von 16
-  Wie erfolgt die Schadensregulierung? 12 von 16

Abschnitt 3 - Schäden am Wasserfahrzeug

-  Was ist versichert und wie? 13 von 16
-  Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich? 14 von 16
-  Was ist nicht versichert? 14 von 16
-  Was tun im Schadenfall? 14 von 16
-  Wie erfolgt die Schadensregulierung? 15 von 16

Legende



Was ist versichert und wie?

Beschreibt die Inhalte und die Funktionsweise der einzelnen Versicherungsdeckungen und der eventuellen Beschränkungen (z. B.: Selbstbeteiligungen) und definiert die Deckungen, die immer wirksam sind sowie die optionalen Deckungen.

Die erworbenen Versicherungsdeckungen und deren Eigenschaften sind in der Police angegeben.



Was ist nicht versichert?

Beschreibt die Ausschlüsse d.h. Schäden oder Personen, die nicht versicherbar und von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.



Was tun im Schadenfall?

Enthält detaillierte Anweisungen zum Verhalten im Falle eines Schadens (z.B. wann und wie die Meldung einzureichen ist, welche Dokumente benötigt werden, wer kontaktiert werden muss und wie dies zu tun ist).



Wie erfolgt die Schadensregulierung?

Enthält Informationen über das Verfahren und die Zeiten für die Untersuchung des Schadenfalles durch die Gesellschaft sowie über die Zeiten und Modalitäten zur Auszahlung der Entschädigung.



Wo gilt die Versicherungsdeckung

Beschreibt den geografischem Geltungsbereich der Versicherungsdeckung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Enthält die Verpflichtungen und Erfüllungen des Versicherungsnehmers/Versicherten zu Beginn des Vertrages und während seiner Laufzeit.



Wann und wie muss ich zahlen?

Enthält Informationen darüber, wie und wann die Prämien zu zahlen sind.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Enthält die Bedingungen, die das Datum von Beginn und Ende des Vertrags, wie auch die Modalitäten zur Verlängerung regeln.



Bietet zusätzliche Informationen zur Unterstützung und Ergänzung eines bestimmten Themas.

Einige Wörter sind immer **kursiv** geschrieben und der erste Buchstabe ist ein Großbuchstabe: das sind die im **Glossar** erklärten Wörter.

Glossar

Abnutzung: Verschlechterung und Verschleiß, die jedes Material und mechanische Teil allein durch ihre langfristige Nutzung erleidet; die Abnutzung wird durch den Vergleich zwischen Zustand, Kilometerzahl und festgestellter Nutzungsdauer der beschädigten Teile und der potentiellen durchschnittlichen Betriebsdauer, die ihnen normalerweise zugeordnet wird, ermittelt; mit der Prüfung wird bei Bedarf ein Sachverständiger beauftragt.

Anhang (der Police): Vertragsurkunde, die zum Zeitpunkt oder nach Ausstellung der Versicherungspolice ausgestellt wird, um eine oder mehrere ursprüngliche Vertragselemente zu verändern oder genauere Angaben zu machen. Sie kann zu einer Erhöhung oder Senkung der Prämie führen und ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Anwendbare Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten: jede Rechts- und/oder Verwaltungsvorschrift, einschließlich u. a. die Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (GDPR) in geltender Fassung.

Außergerichtlicher Beistand: Tätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichts und zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens.

Außervertraglicher Schaden: Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Bedrohung durch Cyber-Erpressung: Mitteilungen für illegale Zwecke, die eine Zahlungsaufforderung zum Gegenstand haben, um:

- a) einen DoS-Angriff zu vermeiden oder zu unterbrechen;
- b) das Eindringen oder die Ausbreitung von Malware zu vermeiden;
- c) im Falle eines unberechtigten Zugriffs die Offenlegung und/oder Löschung persönlicher Daten und/oder die Durchführung von Verschlüsselungsoperationen an diesen Daten zu vermeiden.

Bersten: Das plötzliche Zerbersten oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Beschwerde: Eine schriftliche Erklärung der Unzufriedenheit gegenüber der Versicherungsgesellschaft, einem Versicherungsvermittler oder einem in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler über einen Vertrag oder eine Versicherungsleistung. Informationsanfragen oder die Anforderung von Erläuterungen und die Forderung von Schadensersatz oder der Ausführung des Vertrags werden nicht als Beschwerden angesehen.

Beschwerdeführer: Eine Person, die berechtigt ist, den Anspruch auf Bearbeitung der Beschwerde durch die Versicherungsgesellschaft, den Versicherungsvermittler oder einen in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler geltend zu machen, zum Beispiel der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte oder der Geschädigte.

Brand: Verbrennung mit Flammenbildung.

Cloud: Netzwerk von entfernten Servern und/oder Speichersystemen, die miteinander und/oder mit dem Internet verbunden sind, um elektronische Daten und/oder digitale Inhalte zu speichern, die als ein einziges Ökosystem arbeiten und den Online-Zugriff auf die eigenen Daten/Inhalte über jedes Gerät mit Internetanschluss ermöglichen.

Cyberattacke: computergestützte Aktion, die von Dritten mit dem Ziel durchgeführt werden, Sach- oder Personenschäden zu verursachen. Die Definition der Cyberattacke umfasst auch das Klonen von funkgesteuerten elektronischen Geräten (z.B. Fernbedienung

für Einbruchmeldesystem, elektrisches Tor, Schwingtor oder jeden anderen, durch Funkfrequenzen gesteuerten Zugang).

Cyberterrorismus: die Verwendung von IT-Technologie zur Durchführung von Angriffen oder Bedrohungen gegen die Informationssysteme des Versicherten, die als direkte Folge i) ein Sicherheitsereignis oder ii) ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder iii) die Veränderung oder Zerstörung digitaler Inhalte im Zusammenhang mit einem Sicherheitsereignis haben. Diese Angriffe oder Bedrohungen werden von einer Person oder Gruppe verübt, deren Tätigkeit entweder autonom oder im Namen von bzw. im Zusammenhang mit einer Person, Organisation oder Regierung ausgeübt wird, um finanzielle, soziale, ideologische, religiöse oder politische Ziele zu verfolgen, und mit der Absicht:

1. Schäden zu verursachen;
2. eine Person oder ein Unternehmen zu bedrohen;
3. kritische Infrastrukturen oder Daten zu zerstören oder zu beschädigen.

Diebstahl: In Art. 624 des ital. StGB vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Digitale Inhalte: Elektronische Daten, Software, Audio- und Bilddateien, die im Informationssystem des Versicherten oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich aller Konten, Rechnungen, Belastungsbelege, Geld, wertvollen Dokumente, Aufzeichnungen, Auszüge, Urkunden, Manuskripte oder andere Dokumente in elektronischem Format.

DoS-Angriff: Handlung oder Anweisung, die mit dem Ziel konzipiert oder erzeugt wurde, die Verfügbarkeit von Netzwerken, Netzwerkdiensten, Netzwerkkonnektivität oder Informationssystemen zu schädigen, zu stören oder zu beeinträchtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzeugung von übermäßigem Netzwerkverkehr in IP-Adressen, die Ausnutzung von System- oder Netzwerkschwächen und die Erzeugung von übermäßigem oder unechtem Verkehr zwischen Netzwerken.

Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

- a) Nettogewinn vor Einkommens- und Körperschaftssteuer, den der Versicherte während der Verlustperiode aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht erzielen konnte;
- b) normale Verwaltungskosten, die dem Versicherten entstehen, beschränkt auf diejenigen, die der Versicherte weiterhin zahlen muss, die sich jedoch während des Schadenszeitraums aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, als nutzlos erweisen und die ohne ein solches Ereignis angefallen wären.

Eintrittsrecht: Die Gesellschaft, die dem Versicherten die Versicherungsleistung bezahlt hat, macht anstelle des Versicherten dessen Rechte gegenüber den Verantwortlichen des Schadenfalles geltend.

Elektronische Daten: Informationen, die in digitalem Format gespeichert oder übertragen werden.

Entschädigung: Die von der Versicherungsgesellschaft im Schadenfall geschuldete Summe, die gemäß den Bedingungen der Police zu regulieren ist.

Ereignis im Zusammenhang mit der Sicherheit: Unberechtigter Zugriff, Einführung von Malware oder DoS-Angriff auf das IT-System des Versicherten, mit als Folge:

- a) eine tatsächliche und messbare Unterbrechung, Aussetzung, Störung, Verschlechterung oder Verzögerung der Funktion des Informationssystems des Versicherten;
- b) eine Änderung, Verfälschung oder Zerstörung von Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Versicherten unterliegen, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: ein Ereignis, das die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung oder den tatsächlichen oder angeblichen Zugriff beinhaltet auf:

- a) Übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen;
- b) Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Explosion: Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Fuhrpark: Die Gesamtheit aller versicherten Wasserfahrzeuge, die zu einem einzigen Versicherungsvertrag gehören.

Handelswert: Der Wert des Wasserfahrzeugs - einschließlich MwSt., abzüglich der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebenen Abzugsfähigkeit - nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, angegeben von Eurotax „Gelb“ und „Blau“. Der in der Police festgelegte Handelswert basiert auf der letzten Auflistung der Zeitschrift, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügbar ist, oder bei einem Schadenfall, auf der letzten zum Zeitpunkt des Schadenfalles verfügbaren Auflistung der Zeitschrift.

Hochwasser: Überflutung/Überschwemmung durch Übertreten von Seen, Flüssen oder Bächen.

Informationssystem: die Hardware, die Software und die elektronischen Daten, die darin oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich Eingabe- und Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkgeräte, Komponenten, Firmware und elektronische Sicherungssysteme, einschließlich der im Internet, Intranet, Extranet oder in virtuellen privaten Netzwerken verfügbaren Systeme.

Kosten, die sich aus der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben: alle Gebühren, Kosten, Ausgaben und Honorare, die dem Versicherten infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Sicherheit entstehen.

Leasingnehmer: Die Person oder Einrichtung, die das Wasserfahrzeug mietet.

Leistungsobergrenzen/Höchstbeträge: Beträge, bis zu deren Höhe die Gesellschaft Versicherungsleistungen erbringt.

Malware: schädliche Software bzw. schädlicher Code (wie z.B. Viren, Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, Dialer und Rogue-Sicherheitssoftware oder andere ähnliche Tools), die/der darauf abzielt, sich unrechtmäßig Zugang zu verschaffen, elektronische Daten zu löschen oder zu beschädigen, Netzwerke oder Informationssysteme zu beschädigen oder zu stören, Sicherheitsprodukte oder -dienste zu umgehen und/oder den Betrieb des Informationssystems zu stören.

Mindestbetrag der Selbstbeteiligung: Wenn die Versicherungsleistung eine prozentuale Selbstbeteiligung vorsieht, versteht

sich darunter der Mindestbetrag, der vom Versicherten getragen werden muss.

Netzwerksicherheit: Verwendung von Hardware, Software, Firmware und schriftlichen Sicherheitsrichtlinien durch den oder im Namen des Versicherten, um bei einem DoS-Angriff Schutz vor einem möglichen unberechtigten Zugriff, einschließlich der Verwendung des Informationssystems des Versicherten, zu erhalten.

Nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör und Optionals: Dauerhaft im Wasserfahrzeug eingebaute Installationen, die nicht zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Personenbezogene Daten: jegliche Information, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) bezieht; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zum Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einem Online-Identifikator oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

„Genetische Daten“ sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden;

„Biometrische Daten“ sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen und verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten;

„Gesundheitsdaten“ sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen, und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Police: Das Dokument, das den Abschluss des Versicherungsvertrags nachweist und in dem die den Vertrag betreffenden Daten, einschließlich der Daten des Versicherten, die Verwaltungsdaten (Dauer, Ablaufdaten, geleistete Versicherungsgarantien) und die Erklärungen des Versicherungsnehmers gemäß Art. 1892 ff. ZGB zusammengefasst sind.

Prämie: Der Betrag, den der Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Privates Boot/Schiff: Die für private Navigation, Freizeitwecke oder Freizeitsport bestimmte Konstruktion, egal ob nichtgewerbliches Schiff, Boot oder Wasserfahrzeug, wie vom GvD Nr. 171 vom 18. Juli 2005 in der geltenden Fassung festgelegt.

Privatversicherungsgesetz: Das Gesetz über private Versicherungen, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Prozesskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat bezahlen muss. Im Zivilverfahren hingegen werden die Prozesskosten während des Verfahrensverlaufs von den Parteien bezahlt und nach Abschluss des Verfahrens wird die unterlegene Partei zu ihrer Rückzahlung verurteilt.

Radio/CD/Videogeräte: Darunter verstehen sich Radios - Aufnahmegeräte - CD/DVD/Multimediateilnehmer - Fernseher/Videoanlagen - Bordcomputer - Satellitennavigatoren, Infotainment und andere ähnliche Geräte, sofern diese fest im Wasserfahrzeug installiert und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Raub: Die in Art. 628 ital. StGB vorgesehene Straftat, die derjenige begeht, der sich durch Gewalt gegenüber einer Person oder Bedrohung eine bewegliche fremde Sache aneignet, indem er sie der Person entzieht, die sie in ihrem Gewahrsam hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Rechnungswert: Der Kaufpreis des Fahrzeugs, der sich aus dem Steuerbeleg seines Kaufs ergibt (sog. Rechnung). Zum Rechnungswert muss für Versicherungszwecke der eventuelle Wert

des Eintauschs hinzugefügt werden, der im Steuerbeleg für den Kauf des Fahrzeugs angegeben ist. Beispiel: Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für das Fahrzeug betragen 15.000 Euro, mit einem Abzug von 3.000 Euro für den Eintausch des Gebrauchtwagens. Der in der Police anzugebende Rechnungswert muss daher 18.000 Euro betragen, also einschließlich des Wertes des Eintauschs.

Rechtswidrige Handlung: Besteht in der Missachtung einer gesetzlichen, zum Schutz der Gemeinschaft erlassenen Vorschrift oder einem Verhalten, das ein absolutes Recht einer Einzelperson verletzt. Der Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung, die gegenüber besonderen Personen übernommen wurde, wird nicht als rechtswidrige Handlung betrachtet.

Risiko: Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

Schadenersatz: Der Betrag, der dem Geschädigten infolge eines Schadenfalles zu zahlen ist.

Schadenfall: Das Eintreten eines Schaden verursachenden Ereignisses, für das die Versicherungsleistung erfolgt.

Schiffahrtsordnung: Das Dekret Nr. 327 vom 30. März 1942 in aktueller Fassung.

Selbstbehalt: Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im Schadenfall vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des Versicherten geht.

Selbstbeteiligung: Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden Schadenfall zu Lasten des Versicherten verbleibt, mit dem im Vertrag angegebenen Mindestbetrag.

Serienzubehör: Fest am Wasserfahrzeug installierte Komponenten, die zur normalen Serienausstattung gehören und keinen Zuschlag zum Listenpreis erfordern.

Slippen: Vorgang, mit dem das Boot zur Einstellung mit einem Slip oder Trockendock (auf das Festland) trockengelegt wird.

Software: Vorgänge und Anwendungen, Codes und Programme, die das Sammeln, Übertragen, Verarbeiten, Speichern oder Empfangen von elektronischen Daten mit elektronischen Mitteln ermöglichen. Es versteht sich in jedem Fall, dass die Software nicht die elektronischen Daten umfasst.

Stapellauf: Vorgang mit dem ein Wasserfahrzeug vom Sockel, auf dem es gebaut oder repariert wurde, ins Wasser gelassen wird.

Tarif: Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner eventuellen Verlängerung gültig ist.

Übernehmer: Person, der die Inhaberschaft des Versicherungsvertrags übertragen wird.

Unberechtigter Zugang: Zugang oder Nutzung eines Informationssystems oder einer Netzinfrastruktur durch Unbefugte.

Unfall (Fahrzeug): Der einem Wasserfahrzeug bei der Navigation unvorsätzlich zugefügte Schaden infolge von: Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall in Zusammenhang mit der Navigation.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung des Versicherten, einer Person, für die der Versicherte rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des Versicherten, der ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursacht.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf die Sicherheit: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung eines Versicherten, einer Person, für die der Versicherte rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des Versicherten, die eine Verletzung der Netzsicherheit des Versicherten verursacht, die wiederum zur Folge haben kann:

a) Diebstahl, Änderung oder Vernichtung der im Informationssystem des Versicherten vorhandenen elektronischen Daten

b) Unberechtigter Zugriff

c) Verweigerung des Zugriffs auf das Informationssystem des Versicherten für einen autorisierten Benutzer, es sei denn, diese Verweigerung wird durch einen mechanischen oder elektrischen Fehler verursacht, der unabhängig von der Kontrolle des Versicherten ist

d) Beteiligung des Informationssystems des Versicherten an einem DoS-Angriff auf das Informationssystem eines Dritten

e) Übertragung von Malware aus dem Informationssystem des Versicherten in das Informationssystem eines Dritten.

Unterschlagung: Die in Art. 646 ital. StGB beschriebene Vermögensstraftat, die von einer Person begangen wird, die einen unrechtmäßigen Gewinn bezieht, indem sie sich eine Sache aneignet, ohne der Eigentümer zu sein.

Versicherter: Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

Versicherung: Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.

Versicherungsgesellschaft/Gesellschaft: Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company plc – Generalvertretung für Italien, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Versicherungsnehmer: Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Versicherungsvermittler: Natürliche oder juristische Person, die nicht ein Versicherungsunternehmen oder ein Angestellter desselben ist, und gegen Entgelt Versicherungen vermittelt.

Versicherungswert: Dies ist der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärte Wert des Wasserfahrzeugs, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit. Der Versicherungswert kann dem Handelswert oder dem Wert der Preisliste bzw. dem Rechnungswert entsprechen, gemäß Art. 3.3 „Versicherungsformen“ des Abschnitts 3 - Schäden am Fahrzeug.

Vorsätzliche Beschädigung (Akt) - sogenannter Vandalismus: dieser Tatbestand liegt immer dann vor. Wenn eine Person fremde Güter ganz oder teilweise zerstört, verschlechtert, verliert oder nutzlos macht. Diese Straftat wird von Art. 635 ital. StGB beschrieben und bestraft.

Wasserfahrzeug: Boot, das mit einem Motor ausgestattet und für die Schifffahrt auf See, Binnengewässern oder Seen bestimmt ist. Es können folgende Kategorien versichert werden:

- alle Boote mit Motor,
- die Wasserfahrzeuge für den Privatgebrauch, nicht für Freizeitzwecke, oder für die öffentliche Personenbeförderung eingesetzt werden, mit weniger als 25 Tonnen BRZ und mit einem fest eingebauten Motor von als 3 PS Leistung,
- die Außenbordmotoren jeder beliebigen Leistung.

Wert der Preisliste: Hierbei handelt es sich um den Listenpreis - einschließlich MwSt., abzüglich der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebenen Abzugsfähigkeit - des schlüsselfertigen Wasserfahrzeugs, das Gegenstand der Versicherung ist. Er entspricht dem Wert von Eurotax „Gelb“ und „Blau“.

Wertminderung durch Alter und Gebrauch: Die Wertabnahme des Wasserfahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Zahlungsbestätigung: Gemeint ist der Zahlungsbeleg der Prämie für die Zwischenrate oder die Verlängerungsprämie, die bestimmte Daten in Bezug auf den Vertrag enthält, wie z.B. die Dauer des Versicherungsschutzes und den Versicherungswert des Fahrzeugs.

Abschnitt 1 - Für alle Versicherungsdeckungen geltende Informationen

Wo gilt die Versicherungsdeckung?



1.1 Territorialer Geltungsbereich

Sofern in den einzelnen Versicherungsdeckungen nicht anders angegeben gilt die *Versicherung* im Mittelmeer innerhalb der Meerengen, sowie für die Binnengewässer der europäischen Staaten.

Für in ausländischen Staaten registrierte *Wasserfahrzeuge* oder für ausbaubare Motoren mit einer Bescheinigung über die ausländische Nutzung oder einem anderen gleichwertigen Dokument, das im Ausland ausgestellt wurde, gilt die *Versicherung* gemäß Artikel 8 des GvD 86 vom 1. April 2008 in den Hoheitsgewässern, die der Souveränität der Italienischen Republik unterliegen, für die vorübergehende Dauer des Aufenthalts des *Wasserfahrzeugs* in Italien.

Welche Verpflichtungen habe ich?



1.2 Angaben zu den Risikoumständen

Die *Prämie* wird auf Grundlage der Angaben des *Versicherungsnehmers* berechnet.

Der *Versicherungsnehmer* muss der *Gesellschaft* alle Informationen geben, die sich auf die Bewertung des *Risikos* auswirken können.

Die Verletzung dieser Pflicht kann negative Folgen haben.

Ungenau oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umständen gemacht wurden, die der *Versicherungsnehmer* kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt, kennen könnte, sind ein Grund für die Aufhebung des Vertrags und führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung*, wie vom Art. 1892 des ital. ZGB angegeben.

Ungenau oder unvollständige Angaben hingegen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der *Gesellschaft* das Recht, den Vertrag zu kündigen, wie vom Art. 1893 des ital. ZGB angegeben.

In diesen Fällen hat die *Gesellschaft* das Recht, alle schon eingezogenen *Prämien*, die Prämie für den laufenden *Versicherungszeitraum* und, im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die für das erste Jahr geschuldete *Prämie* einzubehalten.

Der *Versicherte* muss seinen *Versicherungsvermittler* unverzüglich informieren, wenn sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben, die eine Verringerung oder Erhöhung des *Risikos* mit sich bringen (Art. 1897 und 1898 ital. ZGB) wie z. B. der Wechsel des Wohnsitzes oder des *Eigentümers* des *Wasserfahrzeugs* während der Vertragslaufzeit. Die Verletzung dieser vom Art. 1898 des ital. ZGB vorgesehenen Pflicht (Erhöhung des *Risikos*) kann den vollständigen (im Falle von anderen Versicherungsdeckungen als der *Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge*) oder teilweisen (im Falle von *Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge* und anderen

Versicherungen als der *Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge*) Verlust des *Entschädigungsanspruchs* sowie den Verfall der *Versicherung* zur Folge haben.

Im Hinblick auf die *Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge* kann die *Gesellschaft* auch das Regressrecht gegenüber dem *Versicherten* gemäß Artikel 144 des *Versicherungsgesetzes* geltend machen, um Beträge zurückzufordern, die die *Gesellschaft* gegenüber geschädigten Dritten infolge der Unzulässigkeit vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Einwendungen zahlen musste, die es der *Gesellschaft* erlaubt hätten, ihre *Versicherungsleistungen* zu verweigern oder zu reduzieren.

Im Falle einer im Namen anderer Personen abgeschlossenen Police liegen die *Verpflichtungen* aus Art. 1891 des ital. ZGB in der *Verantwortung des Versicherungsnehmers*. Ausgenommen hiervon sind *Verpflichtungen*, die ihrer Natur nach nur vom *Versicherten* erfüllt werden können.

1.3 Änderung des Wohnsitzes des Eigentümers/Versicherten

Die *Prämie* wird auch auf Grundlage des Wohnsitzes oder gesetzlichen Sitzes des *Eigentümers* des *Wasserfahrzeugs* oder, im Falle eines Leasingvertrags, des *Leasingnehmers* berechnet.

Der *Eigentümer* und/oder *Versicherungsnehmer* sind verpflichtet, ihrem *Versicherungsvermittler* unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des am Vertrag beteiligten *Eigentümers* oder *Leasingnehmers* des *Wasserfahrzeugs* mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird die *Gesellschaft* den neuen Wohnsitz aktualisieren, indem sie den Vertrag mit einer entsprechenden Anpassung der *Prämie* ersetzt.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Punkts 1.2 zur Anwendung.

1.4 Andere Versicherungen

Der *Versicherungsnehmer* muss die *Gesellschaft* schriftlich über das Bestehen anderer *Versicherungen* informieren, die das gleiche *Risiko* abdecken, wie in Artikel 1910 des ital. ZGB vorgesehen. Im *Schadenfall* ist die Meldung an alle *Gesellschaften* zu senden und jeder von ihnen müssen die Namen der anderen angegeben werden.

Wann und wie muss ich zahlen?



1.5 Zahlung der Prämie

Für alle Versicherungsdeckungen kann die *Prämie* in einer Rate gezahlt oder in mehrere Raten, unter Anwendung einer *Prämienerrhöhung*, aufgeteilt werden.

Die *Prämie* oder, bei einer Ratenzahlung und einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Jahresbruchteil, die erste Rate der *Prämie*

wird bei Aushändigung des *Versicherungsscheins* bezahlt; die Folgeraten werden zum vorgesehenen Fälligkeitsdatum gegen eine von der *Gesellschaft* ausgestellte *Zahlungsbestätigung* oder einen vom *Versicherungsvermittler* ausgestellten *Anhang*, in denen das Datum der Zahlung und die Unterschrift der zum Einzug der *Prämie* befugten Person verzeichnet sind, bezahlt.

Die *Prämien* werden an die *Gesellschaft* oder den eigenen *Versicherungsvermittler* bezahlt, der von der *Gesellschaft* zum Einzug der *Prämien* und zur Ausstellung des *Versicherungsscheins* befugt ist. Die *Prämie* kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Fällig wird die gesamte *Prämie*, auch wenn ihre Ratenzahlung genehmigt wurde.

Art. 1.6 Steuerabgaben

Für alle Versicherungsleistungen gehen die Steuerabgaben und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben im Zusammenhang mit der *Versicherung* zu Lasten des *Versicherungsnehmers*.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?



1.7 Vertragslaufzeit

Für alle Versicherungsdeckungen kann der Vertrag nach Wahl des *Versicherungsnehmers* folgende Laufzeiten haben:

- Ein Jahr:** Der Vertrag hat die Dauer von einem Jahr und endet ohne Kündigungsbedarf um 24.00 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums;
- Ein Jahr plus dem Teil eines Jahres:** Auf Antrag des *Versicherungsnehmers* gilt die *Police* für die gesamte unterzeichnete Versicherungsfrist (ein ganzes Jahr plus ein Teil eines Jahres). **Rücktritt von der Teiljahresperiode ist nicht möglich.**

Die *Versicherungsgesellschaft* muss den Versicherungsschutz für die in den Forman a) und b) abgeschlossenen Verträgen bis zum fünfzehnten Tag nach dem in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatum aufrechterhalten und die Verlängerung endet zum Datum der Rechtswirksamkeit eines eventuellen neuen Vertrages, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird.

- Befristet:** Auf Antrag des *Versicherungsnehmers* hat der Vertrag eine Laufzeit von 180 Tagen. Der Vertrag endet ohne Kündigungsbedarf um 24 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums.

Der Versicherungsvertrag sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, daher ist keinerlei Kündigung vor Vertragsablauf notwendig.

1.8 Beginn des Versicherungsschutzes

Die *Versicherung* ist ab 24 Uhr des Tages wirksam:

- der in der *Police* angegeben ist, wenn die *Prämie* oder die erste Rate der *Prämie* bezahlt wurde;
- an dem die *Prämie* bezahlt wird, wenn dies nach dem in der *Police* angegebenen Datum erfolgt (Art. 1901 ital. ZGB).

Die *Versicherung* kann statt um 24 Uhr zu einer anderen Uhrzeit in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich in der *Police* und auf dem *Versicherungsschein* angegeben ist. Diese Option ist im Falle einer Zwischenratenzahlung oder eines Angebots der Vertragsverlängerung nicht zulässig.

Wenn der *Versicherungsnehmer* im Falle einer Ratenzahlung der *Prämie* die *Prämien* oder die auf die erste folgenden Raten der *Prämie* nicht bezahlt, wird die *Versicherung* ab 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24 Uhr des Tags der Zahlung wieder aktiviert. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der Folgerate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

1.9 Vertragsverlängerung

Für alle Versicherungsleistungen kann die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* vor der Vertragsfälligkeit ein Angebot für die Vertragsverlängerung, auch unter *Aufnahme* neuer Versicherungsdeckungen, unter Mitteilung der entsprechenden *Prämie* machen. Der *Versicherungsnehmer* kann das Angebot annehmen, indem er die *Prämie* **spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Ablaufdatum des Vertrags bezahlt.**

Der Vertrag kann wie folgt verlängert werden:

- Spätestens 30 Tage vor Vertragsfälligkeit sendet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Vertragsfälligkeit und aller von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Informationen;
- Die *Gesellschaft* formuliert ein Verlängerungsangebot und teilt dem *Versicherungsnehmer* über den *Versicherungsvermittler* die Höhe der *Prämie* mit;
- Spätestens 15 Tage nach Vertragsfälligkeit** bezahlt der *Versicherungsnehmer* die entsprechende *Prämie*;
- Der *Versicherungsnehmer* erhält die Zahlungsbestätigung für die Zahlung der *Prämie*, das Kennzeichen und den *Versicherungsschein*.

Der *Versicherungsnehmer*, der den Inhalt des Verlängerungsangebots ändern möchte, muss sich an seinen *Versicherungsvermittler* wenden und ggf. einen neuen Vertrag abschließen.

1.10 Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des Wasserfahrzeugs

Im Falle der Eigentumsübertragung des *Wasserfahrzeugs* oder seiner Inzahlunggabe muss der *Versicherungsnehmer* dies unverzüglich dem *Versicherungsvermittler*, der für den Vertrag zuständig ist mitteilen und ihm eine Kopie der Bescheinigung zum Nachweis des Verkaufs bzw. eine von einem Fachmann der Branche ausgestellte Bescheinigung im Falle der Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs* übergeben sowie den *Versicherungsschein* und das Kennzeichen zurückgeben, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- Wechsels des Vertrags:** Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs*, für die der *Versicherungsnehmer*/Verkäufer die Übertragung des *Versicherungsvertrags* auf ein anderes *Wasserfahrzeug* seines Eigentums beantragt, das noch nicht *versichert* ist, wird die *Prämie* ggf. mit der für das neue *Wasserfahrzeug* fälligen *Prämie* verrechnet (**diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**);
- Vertragsabtretung:** Wenn die Eigentumsübertragung des versicherten *Wasserfahrzeugs* mit der Abtretung des *Versicherungsvertrags* an eine andere Person verbunden ist, muss **der *Versicherungsnehmer* seinen *Versicherungsvermittler***

sofort informieren und ihm alle nötigen Informationen für die Ausstellung des neuen *Versicherungsscheins* und Kennzeichens geben. Der *Versicherungsvermittler* stellt die neuen Vertragsunterlagen aus und übergibt sie dem *Übernehmer*, unbeschadet der Fälligkeit des laufenden Vertrags. **Der *Versicherungsnehmer* muss die folgenden Raten der *Prämie* bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Fahrzeugverkaufs zahlen.** Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die *Versicherung* desselben *Wasserfahrzeugs* muss der *Übernehmer* einen neuen Vertrag abschließen;

- c) **Vertragsauflösung:** Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs* und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die nicht genutzte *Prämie* im Verhältnis von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab dem Moment der Übergabe des *Versicherungsscheins* und des Kennzeichens, vorausgesetzt dass der *Versicherungsnehmer* eine Bescheinigung zum Nachweis des Verkaufs des *Wasserfahrzeugs* übermittelt.

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.11 Verschrottung, Zerstörung des Wasserfahrzeugs

Im Falle der Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs*, muss der *Versicherungsnehmer* dies unverzüglich dem *Versicherungsvermittler*, der für den Vertrag zuständig ist, mitteilen, ihm eine Kopie der Bescheinigung der Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs* übermitteln und den *Versicherungsschein* sowie das Kennzeichen zurückgeben, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) **Wechsel des Vertrags:** Beantragt der *Versicherungsnehmer* die Übertragung des Vertrags eines zerstörten oder verschroteten *Wasserfahrzeugs* auf ein anderes *Wasserfahrzeug* seines Eigentums, das noch nicht *versichert* ist, verrechnet die *Gesellschaft* die oben genannte *Prämie* mit der für das neue *Wasserfahrzeug* fälligen *Prämie* (**diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**);
- b) **Vertragsauflösung:** Bei einer Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs* und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die nicht genutzte *Prämie* im Verhältnis von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab dem Moment der Übergabe des *Versicherungsscheins* und des Kennzeichens, **vorausgesetzt dass der *Versicherungsnehmer* eine Bescheinigung zum Nachweis der Verschrottung oder Zerstörung des *Wasserfahrzeugs* übermittelt.**

Für Verträge mit befristeter Laufzeit erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.12 Diebstahl oder Unterschlagung des Wasserfahrzeugs

Im Falle des *Diebstahls* oder der *Unterschlagung* des *Wasserfahrzeugs* muss der *Versicherungsnehmer* dies seinem *Versicherungsvermittler* mitteilen, indem er ihm eine Kopie der bei der zuständigen Behörde gestellten *Diebstahlanzeige* oder der Klage (im Falle der *Unterschlagung*) übermittelt.

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum des *Versicherungsscheins*.

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.13 Vorübergehende Vertragsaussetzung

Für *Wasserfahrzeuge* ist die Aussetzung des Vertrags nicht vorgesehen.

Weitere Informationen



1.14 Anwendbares Gesetz und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Die *Versicherung* untersteht italienischem Recht. Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

1.15 Zugriff auf den Kundenbereich

Auf der Website www.zurich.it gibt es einen **Kundenbereich**, in dem der *Versicherungsnehmer* seine Versicherungsposition einsehen kann, insbesondere:

- den bestehenden Versicherungsschutz;
- die unterzeichneten Vertragsbedingungen;
- den Zahlungsstatus der *Prämien* und die entsprechenden Fälligkeiten der *Police*;
- die *Leistungsobergrenzen* für den Versicherungsschutz.

Um eine sichere Konsultation zu gewährleisten, müssen die Zugangsberechtigungen durch Registrierung im persönlichen Kundenbereich für Zurich-Kunden auf der Website zurich.it angefordert und die entsprechenden Anweisungen befolgt werden.

Bei Problemen mit dem Zugriff auf den eigenen Bereich oder Zweifeln bezüglich der Konsultation steht unter der Email-Adresse areaclienti@it.zurich.com ein Support-Service zur Verfügung.

Abschnitt 2 - Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge

Was ist versichert und wie?



2.1 Gegenstand der Versicherung

Die *Gesellschaft* versichert die unter die *Versicherungspflicht* fallenden Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglich vereinbarten *Höchstgrenzen*, zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden *Entschädigungssummen* im Falle von Schäden, die Dritten ungewollt durch die Navigation oder das Liegen des *Wasserfahrzeugs* in öffentlichen und privaten Gewässern zugefügt werden.

Im Falle eines Außenbordmotors gilt die Versicherung für das Wasserfahrzeug, an dem der Motor jeweils angebracht ist.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags gewährt.

Haftungsansprüche, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind ebenfalls gedeckt.

Im Falle eines *Schadens*, dessen Ursachen unter die vertraglichen Ausnahmen fallen, die im Kapitel „Was ist nicht versichert?“ vorgesehen sind, wenn die *Gesellschaft* dennoch zum Ersatz des geschädigten Dritten verpflichtet ist, **wird sie ihr Regressrecht in dem Umfang ausüben, in dem sie vertraglich berechtigt gewesen wäre, ihre Leistungen zu verweigern oder zu mindern.**

2.2 Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die *Gesellschaft* gewährleistet die dem *Versicherten* infolge der Nutzung des in der *Police* angegebenen *Wasserfahrzeugs* entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch *rechtswidrige Handlungen* seiner nicht aus seinem Sorgerecht entlassenen minderjährigen Kinder oder mit ihm zusammenlebenden, gemäß Absatz 1, Art. 2048, ital. ZGB - Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbilder - seiner Vormundschaft unterstellten Personen zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam und unter der Bedingung, dass das Wasserfahrzeug ohne Wissen des *Versicherten* gefahren wurde.

2.3 Kostenfreie Zusatzbedingungen (immer wirksam)

Die folgenden Bedingungen sind immer wirksam und decken Risiken ab, die nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt sind.

Die in der *Police* vorgesehenen *Höchstbeträge* sind in erster Linie für die in Verbindung mit der *Pflichtversicherung* fälligen *Leistungen* bestimmt und, für den nicht von diesen beanspruchten Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen fälligen *Leistungen*.

a) Segelregatten

Die Versicherung deckt auch die ungewollte Dritten zugefügten Schäden während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an Segelregatten, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsrunden und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

Die Mitglieder des Teams gelten nicht als Dritte und sind daher nicht von der Versicherung gedeckt.

b) Schäden an Sachen und Tieren Dritter, die durch Wasserfahrzeuge für private oder sportliche Zwecke verursacht werden

Die *Gesellschaft* haftet für die ungewollt bei der Navigation oder dem Liegen des *Wasserfahrzeugs* im Wasser erzeugten Schäden an Sachen und Tieren Dritter.

Für jeden Schadenfall ist ein Selbstbehalt in Höhe des in der Police angegebenen Betrags vorgesehen.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Rechtsstreit gegenüber dem Beschädigten zu bearbeiten, auch wenn dessen Antrag innerhalb der Grenzen des Selbstbehalts liegt.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

Ausgeschlossen sind Schäden an Sachen und Tieren, die sich an Bord des Wasserfahrzeugs befinden, und an den von den beförderten Personen getragenen oder transportierten Sachen.

c) Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand in privaten Gewässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand*, *Explosion* oder *Bersten* des versicherten *Wasserfahrzeugs*, wenn dieses in privaten Gewässern liegt.

Die *Gesellschaft* zahlt einen Betrag bis in Höhe von 500.000 Euro für unmittelbare Sachschäden, die durch den *Schadenfall* Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungsgesetzes - Von der Versicherung ausgeschlossene Personen - genannten gehören, d.h.:

- **der Fahrer des Wasserfahrzeugs, der für den Schadenfall verantwortlich ist, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden;**
- **der Eigentümer des Wasserfahrzeugs, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Wasserfahrzeugs, für Sachschäden;**
- **der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Wasserfahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Wasserfahrzeugs, für Sachschäden;**
- **die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Wasserfahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Wasserfahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihm unterhalten werden, für Sachschäden;**

- wenn der **Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Unterbrechung oder Aussetzung - ganz oder teilweise - der Nutzung von Gütern oder von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen entstehen, mit einer Obergrenze von 50.000 Euro pro *Schadenfall*.

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge von biologischer oder chemischer Verschmutzung oder von Kontamination;
- Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des **Versicherten/Versicherungsnehmers** sind;
- von der obligatorischen **Haftpflichtversicherung** gedeckte Schäden;
- Personenschäden und Schäden am **Wasserfahrzeug**, wenn dieses an Land liegt, oder die beim **Slippen**, beim **Stapellauf** und beim Transport des **Wasserfahrzeugs** auf dem Festland verursacht werden;
- vorsätzlich verursachte Schäden.

d) Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die **Gesellschaft** deckt die Haftpflicht der mit dem versicherten **Wasserfahrzeug** beförderten Personen für Schäden, die Dritten unabsichtlich bei der Navigation zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

Ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Wasserfahrzeug selbst.

e) Wasserfahrzeuge für die Bootsfahrschule

Die **Versicherung** deckt auch die Haftung des Fahrlehrers.

Folgende Personen gelten als Dritte und profitieren daher von der **Versicherung**:

- der Prüfer

- der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, **außer während der praktischen Fahrprüfung**
- der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

2.4 Kostenpflichtige Zusatzbedingungen, nur gültig wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen

a) Wasserski – Parasailing oder Parakiting

Die **Gesellschaft** deckt die Haftpflicht für Schäden, die Dritten, darunter die gezogene Person, beim Nachziehen ungewollt zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

b) Navigationsbeschränkungen

Falls das versicherte **Wasserfahrzeug** für den Privatgebrauch oder für Freizeit Zwecke bestimmt ist, erstreckt sich die **Versicherung** auf das Schwarze Meer und die Ostküsten des Atlantiks, zwischen Oporto und Casablanca, einschließlich der Kanarischen Inseln.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.

2.5 Ersatz oder Duplikat des Versicherungsscheins und des Kennzeichens

Wenn der **Versicherungsschein** und das Kennzeichen ausgetauscht werden müssen, ersetzt die **Gesellschaft** diese nach ihrer Rückgabe und sorgt für den eventuellen **Prämienausgleich**.

Auf Wunsch des **Versicherungsnehmers** kann der **Versicherungsvermittler** bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung ein Duplikat des **Versicherungsscheins** und des Kennzeichens ausstellen.

Auf Antrag des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** den neuen **Versicherungsschein** und das Kennzeichen aus.

2.6 Tariform - Fester Tarif ohne Pejus

Der Vertrag wird mit der Tariform des „festen Tarifs ohne Pejus“ abgeschlossen, die keine Prämienhöhung beim Auftreten von *Schadenfällen* vorsieht.

Erforderliche Unterlagen

Für den Vertragsabschluss sind die in folgender Tabelle aufgeführten Unterlagen erforderlich:

Für den Vertragsabschluss der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten erforderliche Unterlagen			
Zuvor nicht versichertes Wasserfahrzeug	Bei der Hafenbehörde eingetragenes Wasserfahrzeug	1	
	Wasserfahrzeug aus einer Vertragsabtretung	1	4
Zuvor bereits versichertes Wasserfahrzeug	bei einer anderen Versicherungsgesellschaft	1	
	das gestohlen (auch durch Unterschlagung), verschrottet, verkauft, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Navigationslizenz mehr besitzt	1	2
	bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgelaufen ist, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	1	
	für das ein Leasingvertrag oder ein langfristiger Mietvertrag (nicht unter 12 Monate) abgelaufen ist	1	3

LEGENDE

- 1 Seefahrtsbuch
- 2 Kopie der Anzeige wegen *Diebstahls* (oder *Unterschlagung*), die von der zuständigen Behörde ausgestellt ist, oder Unterlagen über die Verschrottung oder den Verkauf
- 3 Erklärung des **Versicherungsnehmers** des vorangehenden Versicherungsvertrags, die die Identifizierung des Benutzers des **Wasserfahrzeugs** und des entsprechenden Benutzungszeitraums nachweist
- 4 Kopie der Vertragsabtretung

2.7 Wechsel des Vertrags

Bei einem Wechsel des Vertrags wird die jährliche Fälligkeit des ersetzten Vertrags beibehalten.

2.8 Wechsel des Wasserfahrzeugs

Der Wechsel des *Wasserfahrzeugs* führt nur in folgenden Fällen zum Wechsel des Vertrags:

- Veräußerung oder „Inzahlunggabe“ des versicherten *Wasserfahrzeugs*;
- Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs*.

In allen anderen Fällen wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Der *Versicherungsnehmer* ist berechtigt, die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, **abzüglich Steuern und Beiträge**, in Bezug auf die für das neue *Wasserfahrzeug* nicht mehr vorgesehenen Versicherungsdeckungen zurückzufordern.

Was ist NICHT versichert?



2.9 Ausschlüsse und Regressanspruch

Die Versicherung ist in folgenden Fällen nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt daher keinerlei Schadenersatz:

- während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an offiziellen Wettkämpfen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsrunden und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen, außer es handelt sich um Segelregatten;
- für Schäden, die erfolgt sind, während das *Wasserfahrzeug* an Land liegt sowie infolge des *Slippens*, des *Stapellaufs* und des Transports des *Wasserfahrzeugs* an Land.

In den nachstehend aufgeführten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die *Gesellschaft* wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Geschädigten *Schadenersatz* zahlen musste, macht die *Gesellschaft* für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn bei Verwendung des *Wasserfahrzeugs* für die Fahrübungen während der Fahrt des Fahranfängers keine gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften als Fahrlehrer zugelassene Person neben ihm sitzt oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet;
- wenn es sich um ein Serviceboot und/oder nicht um den Hauptmotor handelt;
- im Falle eines *Wasserfahrzeugs* mit Probefahrerkennzeichen, wenn die Nutzung des Fahrzeugs unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines Fahrzeugs mit befristeter Navigationszulassung, wenn die Nutzung des Fahrzeugs unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines bemannt vermieteten *Wasserfahrzeugs*, wenn die Vermietung unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben in der Zulassungsbescheinigung/Navigationslizenz erfolgt;

- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des *Bootsführers*, des *Versicherungsnehmers*, des *Versicherten* oder anderen Personen, denen das *Wasserfahrzeug* aus irgendeinem Grund anvertraut wurde;
- wenn gegen den *Bootsführer* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* eine der in Art. 1120 der *Schifffahrtsordnung* vorgesehenen Sanktionen wegen Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss verhängt wurde, mit Ausnahme der in Punkt 2.10 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels „Was ist nicht versichert?“ genannten Bedingungen;
- im Falle von Änderungen an den Eigenschaften des versicherten *Wasserfahrzeugs*, die nicht in der Seetüchtigkeitsbescheinigung angegeben sind (Art. 381 der *Schifffahrtsordnung*).
- Falsche oder unvollständige Angaben in der Police gemäß Artikel 1.2 „Angaben zu den Risikoumständen“.

2.10 Teilverzicht auf den Regressanspruch

Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss

Die *Gesellschaft* verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem *Eigentümer* (oder *Leasingnehmer*), wenn das Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht.

Gegenüber dem Fahrer, auch wenn dieser der *Eigentümer* oder *Leasingnehmer* ist, erfolgt der Regress in Höhe des für den *Schadenfall* bezahlten Betrags, aber innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

Trunkenheit am Steuer	Grenze
bis zu 1,2 g/l	kein Regress
über 1,2 g/l und unter oder gleich 1,8 g/l	2.000 Euro
über 1,8 g/l und unter oder gleich 2,5 g/l	5.000 Euro
über 2,5 g/l	10.000 Euro
Fahren unter Einfluss von Drogen	10.000 Euro

Wenn *Trunkenheit am Steuer* ohne Angabe einer bestimmten *Blutalkoholkonzentration* dokumentiert wird, wendet die *Gesellschaft* den Regressbetrag von 10.000 Euro an. Wenn der *Eigentümer* (oder *Leasingnehmer*) über den Zustand des Fahrers Bescheid wusste, als er ihm das *Wasserfahrzeug* anvertraute, behält sich die *Gesellschaft* das Regressrecht gemäß Punkt 2.9 Ausschlüsse und Regressanspruch des Kapitels „Was ist nicht versichert?“ vor.

Was tun im Schadenfall?



2.11 Schadensmeldung

Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* muss:

- den *Schadenfall* innerhalb von **3 Tagen** nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden.
- die Anzeige unterzeichnen, die Datum, Ort und Ursachen des *Schadenfalles*, die Folgen und/oder das ungefähre Ausmaß des

Schadens, die Angaben zu etwaigen Zeugen und das mögliche Eingreifen der Behörde enthalten muss.

Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie als Schadenersatz an den geschädigten Dritten zahlen musste (Artikel 1915 ital. ZGB).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem eigenen Versicherungsvermittler übergeben oder direkt an die Gesellschaft geschickt werden.

2.12 Verfahren zur Schadensregulierung

1) Antrag auf Schadenersatz beim zivilrechtlich Haftpflichtigen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sich als nicht für den Schadenfall verantwortlich ansieht, muss die Schadenersatzforderung - wie vom Art. 148 des Privatversicherungsgesetzes vorgesehen - direkt an die Versicherungsgesellschaft des Verantwortlichen für die Personenschäden übermitteln. Im Falle von Sachschäden muss die Forderung ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet werden (da keine Versicherungspflicht vorliegt).

2) Schäden an beförderten Dritten

Was die von den Passagieren des Wasserfahrzeugs erlittenen Schäden anbelangt, muss der Geschädigte die Schadenersatzforderung beim Versicherer des Verantwortlichen beantragen.

3) Nicht versichertes oder nicht identifiziertes Wasserfahrzeug der verantwortlichen Gegenpartei

Wenn für das Wasserfahrzeug die gesetzliche Versicherungspflicht besteht, ist die Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde (Artikel 283 des Privatversicherungsgesetzes - www.consap.it).

4) Unfall in italienischen Hoheitsgewässern mit einem ausländischen Wasserfahrzeug

Verursacht ein ausländisches Wasserfahrzeug einen Schaden in den italienischen Hoheitsgewässern, muss der Versicherte einen Antrag auf Entschädigung an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro] (UCI, Corso Sempione, 39, 20145 Mailand, Fax 02.34968230, www.ucimi.it) richten, das den Namen der italienischen Gesellschaft mitteilt, die den Schaden im Namen ihres ausländischen Partnerunternehmens reguliert.

5) In Italien erfolgter Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Wasserfahrzeug der Gegenpartei

Bei einem Schadenfall im Ausland muss der Versicherte seine Schadenersatzforderung an die Gesellschaft des zivilrechtlich Haftpflichtigen richten.

Wie erfolgt die Schadensregulierung?



2.13 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt des vollständigen oder ggf. ergänzten Antragsschreibens auf Schadenersatz des geschädigten Dritten teilt die Gesellschaft den angebotenen Betrag oder alternativ die Gründe mit, warum sie nicht in Betracht zieht, ein Angebot zu machen, und zwar innerhalb von sechzig Tagen für Schäden am Wasserfahrzeug oder an Sachen und innerhalb von neunzig Tagen für Personenschäden.

2.14 Zahlung des Schadenersatzes

Die Zahlung der Schadenersatzes erfolgt nach Zustellung der folgenden Unterlagen an die Gesellschaft:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers (falls nicht bereits im Besitz der Gesellschaft)
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll
- Im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten

Im Falle eines Angebots, wird die Zahlung geleistet:

- innerhalb von 15 Tagen nach Annahme oder Ablehnung der angebotenen Summe
- innerhalb von 45 Tagen, falls der Versicherte nicht antwortet.

2.15 Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die Gesellschaft hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sein Guthaben gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com;
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156;
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc
Rappresentanza Generale per l'Italia
Ufficio CCU
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand

Falls die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Gesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

2.16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft:

- führt, solange sie ein Interesse daran hat, außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Instanz;
- bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter;
- kann die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten übernehmen, bis der Schadenersatz mit den Geschädigten vereinbart ist;
- **erkennt die Kosten, die dem Versicherten für nicht von ihr benannte Anwälte oder Sachverständige entstehen, nicht an;**
- **haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.**

Abschnitt 3 - Schäden am Wasserfahrzeug

Die Versicherungsdeckungen sind nur wirksam, wenn sie in der Police inbegriffen sind.

Was ist versichert und wie?



zeugs geleistet, mit der Höchstgrenze des Marktwerts des Wasserfahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

3.1 Feuer und Diebstahl

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden, die dem versicherten Wasserfahrzeug, auch durch Cyberattacken, bei der Navigation oder dem Liegen im Wasser entstehen, infolge von:

- Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag;
- (erfolgter oder versuchter) **Diebstahl** und **Raub**, einschließlich der bei der Durchführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs des Wasserfahrzeugs am Wasserfahrzeug entstandenen Schäden.

Bei Außenbordmotoren sind nur die direkten Sachschäden am Außenbordmotor selbst gedeckt.

Der Versicherungsschutz umfasst Ersatzteile, Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörige, fest am Wasserfahrzeug angebrachte Zubehörteile, deren Wert im Versicherungswert enthalten ist, mit den folgenden Beschränkungen und Bedingungen.

Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld „Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile“ ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Dieser Versicherungsschutz wird in der Form des „Vollwerts“ geleistet (siehe Punkt 3.9 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel „Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?“).

3.1.1. Zusatzleistungen der Versicherungen Brand und Diebstahl
Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Leistungen immer wirksam:

- a) **Brand durch Vandalismus und soziopolitische Ereignisse**
Die Gesellschaft haftet für Brandschäden, die anlässlich von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus) entstehen.
Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der zuständigen Behörde melden.
- b) **Widerrechtliche Navigation**
Die Versicherung deckt auch die vom versicherten Wasserfahrzeug während der widerrechtlichen Navigation nach einem Diebstahl oder Raub erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall oder Überschlagen verursacht sind.
Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Diebstahlversicherung abgeschlossen wurden, und mit den von dieser vorgesehenen Beschränkungen.

- c) **Absturz von „umlaufenden Körpern“**
Die Gesellschaft deckt die Schäden am versicherten Wasserfahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, **ausgenommen Sprengkörper.**

Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe des Versicherungswertes des in der Police angegebenen Wasserfahr-

3.2 Kostenschutz

Kostenschutz FORMEL A

Die Gesellschaft erstattet die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

a) **Unterstellung des Fahrzeugs und Transport**

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten, die dem Versicherten für den Transport und/oder die vorübergehende Unterstellung des versicherten Wasserfahrzeugs entstanden sind, die von der Behörde nach einem Raub, Diebstahl oder einem Brand infolge seiner Wiederauffindung und/oder für das Abschleppen des Wasserfahrzeugs angeordnet wurden.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadenfall wirksam.

b) **Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel**

Bei Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Vorrichtungen zum Öffnen des versicherten Wasserfahrzeugs und/oder zum Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems erstattet die Gesellschaft die dem Versicherten nachweislich entstandenen Kosten für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs sowie die Arbeitskosten für das Öffnen des in der Police identifizierten Wasserfahrzeugs und/oder das Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Schadenfall wirksam.

c) **Gepäck**

Bei einem Brand oder Bootsunfall, der zum Totalverlust des in der Police angegebenen versicherten Wasserfahrzeugs oder Reparaturkosten in unrentabler Höhe führt, erstattet die Gesellschaft die am Reisegepäck entstandenen Schäden. **Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Gegenstände des Versicherten und der beförderten Personen:** in Koffern, Kisten, Säcken und anderen Behältern enthaltene Kleidung, persönliche Gegenstände, Sport- und Campingausrüstung sowie die am Leib getragene Kleidung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schmuck und Objekte aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Mobiltelefone, Tablets, Camcorder, Kameras, Brillen, Sonnenbrillen, Geld, Wertpapiere und andere Wertgegenstände im Allgemeinen, Dokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Bei einem Schadenfall muss der Versicherte bei den Behörden Anzeige erstatten und der Gesellschaft eine Kopie der Anzeige übermitteln.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Schadenfall wirksam.

d) **Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme**

Die Gesellschaft erstattet - **bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro pro Ereignis** - die vom Versicherten für die Wiederherstellung des Diebstahlschutzsystems getragenen Kosten im Falle seiner vollständigen Zerstörung nach einem Brand oder Bootsunfall.

Die Versicherung gilt nur für einen Schadenfall pro Versicherungsjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro.

Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der *Versicherte* nicht in der Lage ist, die Rechnung zum Nachweis der Existenz des Diebstahlschutzsystems zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* vorzulegen, oder wenn der Schaden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder andere Leistungen des für das versicherte *Wasserfahrzeug* bestehenden Versicherungsschutzes abgedeckt wird.

Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?



3.3 Versicherungsformen

Form der *Vollwertversicherung*

Der Versicherungsschutz wird für den *Marktwert* des versicherten *Wasserfahrzeugs* geleistet.

Wird in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „JA“ bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* für die in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Anzahl von Tagen, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der *Police* oder der *Zahlungsbestätigung*. Nach Ablauf dieser Zeit entspricht der *Versicherungswert* dem *Handelswert* des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des *Schadenfalles*. Wird hingegen in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* der Verlängerung die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „NEIN“ bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Handelswert* des Fahrzeugs oder dem *Rechnungswert*, der niemals die Höchstgrenze des *Handelswertes* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf.

Ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene *Versicherungswert* niedriger als der *Handelswert* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles*, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel des Art. 1907 des ital. ZGB angewendet und die *Entschädigung* wird daher im gleichen Verhältnis, das zwischen dem *Versicherungswert* und dem *Handelswert* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* besteht, reduziert.

3.4 Anpassung des Versicherungswerts

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, bei jeder Vertragsverlängerung am Ende eines Jahres oder eines Jahres plus einem Bruchteil eines Jahres (in diesem Fall am Ende der gesamten Versicherungslaufzeit) auf spezifischen Antrag des *Versicherungsnehmers* den Wert des versicherten *Wasserfahrzeugs* an den *Marktwert* anzupassen und die *Prämie* entsprechend zu korrigieren.

Was ist NICHT versichert?



3.5 Für alle Versicherungsleistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der *Versicherung* gedeckt:

- Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung;
- Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Windhosen, Orkanen, *Hochwasser*, Hagel, Windböen über 80 km/h, Berg- und/oder Erdrutschen, außer es wurde der Versicherungsschutz Naturereignisse erworben;
- Schäden infolge von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und *vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus)*;
- Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor;
- nicht von *Hochwasser* abhängige Wasserschäden;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen) des *Versicherungsnehmers*, des *Versi-*

cherten, des Bootsführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten *Wasserfahrzeugs* beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden;

- Schäden infolge von *Unterschlagung*;
- Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen *Brand* des versicherten *Wasserfahrzeugs* zur Folge hatte, verursacht werden;
- während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben (mit Ausnahme von Segelregatten), an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- Schäden, die durch explosive oder ätzende Stoffe und solche, die durch brennbare Materialien verursacht werden, die nicht zur normalen Bootsausstattung gehören;
- Schäden, die erfolgt sind, während das *Wasserfahrzeug* an Land liegt sowie infolge des *Slippens*, des *Stapellaufs* und des Transports des *Wasserfahrzeugs* an Land;

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, umfasst die *Versicherung* außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:

- *Cyberterrorismus*;
- *Angriff auf Informationssysteme, Angriff durch Malware, DoS-Angriff*;
- *Diebstahl, Änderung oder Vernichtung von elektronischen Daten, digitalen Inhalten und personenbezogenen Daten*;
- *Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit*;
- *Bedrohungen durch Cyber-Erpressung*;
- *Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten;
- *Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten*;
- Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen;
- Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der *geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten* fällig werden;
- jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von *Bedrohungen durch Cyber-Erpressung*.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die im folgenden Punkt 3.6 genannten Schäden.

3.6 Für die Versicherungsdeckungen Brand und Diebstahl geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der *Versicherung* gedeckt:

1. Schäden durch *Diebstahl* von Außenbordmotoren und Wassermotorrädern, bei denen keine wirksame Sperrvorrichtung aktiviert wurde;
2. Schäden durch *Brand* und *Diebstahl* von *Wasserfahrzeugen* oder Teilen davon, an denen der versicherte Außenbordmotor angebracht ist;
3. *Diebstahl* von *Radio/CD/Videogeräten* und anderen Geräten dieser Art, die im *Wasserfahrzeug* eingebaut waren.

Die *Versicherung* umfasst nicht die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederezulassung des versicherten *Wasserfahrzeugs* im Falle des *Diebstahls* des/der Kennzeichen/s.

Was tun im Schadenfall?



3.7 Schadensmeldung

Der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** muss:

- den **Schadenfall innerhalb von 3 Tagen** nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden;
- die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
 - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen
 - Personalien der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen und potenzieller Mitverantwortlicher
 - Art und Auflistung der Schäden und Angabe des Ortes, an dem das versicherte *Wasserfahrzeug* für die Überprüfung durch den Sachverständigen zur Verfügung steht
 - E-Mail und Telefonnummer des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*
 - Angabe eventueller weiterer *Versicherungen* für das gleiche *Risiko*. In diesem Fall muss der *Versicherte* alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes „Brand“:**
 - Protokoll der Feuerwehr, falls diese anwesend war;
 - Bei Schäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie vorsätzlich entstanden sind, eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde, die **innerhalb von 3 Tagen** nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der *Schadenfall* im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Meldung an die ausländische Behörden;
 - Ausführliche Meldung des Sachverhaltes durch den Kommandanten / Bootsfahrer / Eigentümer, falls dieser sich vom *Versicherungsnehmer* / *Versicherten* unterscheidet;
 - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der *Versicherungswert* dem *Rechnungswert* entspricht.
- Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes „Diebstahl“**
 - Kopie der *Diebstahlanzeige* an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der *Schadenfall* im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der *Diebstahlanzeige* an die ausländische Behörden;
 - Eventuell Vertrag über Liegeplatz, Einlagerung, Verwahrung;
 - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der *Versicherungswert* dem *Rechnungswert* entspricht.
- Für einen Schadenfall der Versicherungsdeckungen „Kostenschutz“**
 - Rechnung und/oder Quittung über die entstandenen Kosten;
 - Dokumentation zum Nachweis des entstandenen Schadens;
 - Maßnahme der Behörde, die den Transport und/oder die vorübergehende Lagerung der versicherten Güter anordnet, wenn der geleistete Versicherungsschutz dies erfordert;
 - Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn der geleistete Versicherungsschutz dies erfordert.

Darüber hinaus können für jede der oben genannten Versicherungen auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe untenstehendes Kapitel „Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?“ Punkt 3.14 - Zeiten der *Schadensregulierung*).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem *Versicherungsvermittler* übergeben oder direkt an die *Gesellschaft* geschickt werden.

Wie erfolgt die Schadensregulierung?



3.8 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt

Im *Schadenfall* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* die *Entschädigung* unter Abzug der prozentualen *Selbstbeteiligung* und des entsprechenden *Mindestbetrags*.

3.9 Ermittlung der Schadenssumme Für die Form der *Vollwertversicherung*

1. Bei einem Vollverlust des *Wasserfahrzeugs*

Bei einem **Vollverlust des *Wasserfahrzeugs*** wird die Schadenssumme durch seinen *Handelswert* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* bestimmt, mit dem **Höchstbetrag des *Versicherungswerts***, der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben ist.

Ein **Vollverlust des *Wasserfahrzeugs*** liegt dann vor, wenn:

- das *Wasserfahrzeug* nach einem *Diebstahl* oder *Raub* nicht wieder aufgefunden wurde;
- die Reparaturkosten 70 % seines *Marktwerts* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* übersteigen.

Der Totalschaden wird nach dem *Wert der Preisliste* erstattet, wenn in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „JA“ bewertet wurde, für die in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Anzahl von Tagen, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der *Police* oder der *Zahlungsbestätigung*.

Im Falle der Erstattung des Totalschadens des *Wasserfahrzeugs* verpflichtet sich der *Eigentümer*, der *Gesellschaft* das beschädigte *Wasserfahrzeug* zur vollen Verfügung zu stellen bzw. das *Wasserfahrzeug* an eine von der *Gesellschaft* angegebene Person abzutreten.

2. Im Falle eines Teilschadens

Im Falle eines **Teilschadens** wird die Höhe des Schadens durch die **Reparaturkosten** bestimmt.

Der Schaden gilt als **Teilschaden**, wenn die Reparaturkosten nicht mehr als 70% des *Marktwerts* des *Wasserfahrzeugs* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* betragen.

Wenn die beschädigten und/oder gestohlenen Teile des *Wasserfahrzeugs* bei der Reparatur ausgetauscht werden, **wird die durch *Abnutzung* oder *Alterung* bestimmte *Wertminderung* dieser Teile von den Reparaturkosten abgezogen.**

Die auf diese Weise ermittelte Schadenssumme kann nicht höher sein als die Differenz zwischen dem *Marktwert*, den das *Wasserfahrzeug* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatte, und dem *Restwert* des Fahrzeugs nach dem *Schadenfall*, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes.

Wenn die *Versicherung* nur einen Teil des Wertes abdeckt, den das *Wasserfahrzeug* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatte, haftet die *Gesellschaft* für die Schäden proportional zum Verhältnis zwischen Wert zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* und versichertem Wert.

Bei Ermittlung der *Schadenssumme* wird der *MwSt.-Anteil* in der Höhe berücksichtigt, die der *Versicherte* zu tragen hat, mit der Begrenzung des in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Prozentsatzes der *MwSt.*

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird die Mehrwertsteuer, wenn das *Wasserfahrzeug* einer Leasinggesellschaft gehört, in der *Entschädigung* proportional zu den vom *Leasingnehmer* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* bezahlten Leasinggebühren anerkannt.

3.10 Reparaturen, Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Die *Gesellschaft* ist berechtigt, die für die Wiederherstellung des beschädigten *Wasserfahrzeugs* erforderlichen Reparaturen direkt ausführen zu lassen bzw. das *Wasserfahrzeug* selbst oder Teile desselben auszutauschen, statt die *Entschädigung* zu bezahlen. **Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte *Wasserfahrzeug* in die Schiffswerft zu bringen, darf der *Versicherte* keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der *Gesellschaft* erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der *Schadensmeldung* erteilt wird.**

Abweichend von dieser Frist die *Gesellschaft* jedoch berechtigt:

- die Reparaturen direkt ausführen zu lassen, falls die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht begonnen haben;
- die Überreste des *Wasserfahrzeugs* nach dem *Schadenfall* in ihren Besitz zu nehmen und dessen Wert auszuzahlen. Aus diesem Grund darf das *Wasserfahrzeug* vor **Kontrolle der Schäden durch einen Sachverständigen des Vertrauens von Zurich** weder abgemeldet noch verkauft werden.

3.11 Sicherstellungen

Wird der *Versicherte* über die Sicherstellung des gestohlenen *Wasserfahrzeugs* oder Teile desselben informiert, hat er die *Gesellschaft* unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Sicherstellung:

- vor Zahlung der *Entschädigung* erfolgt, wird die *Entschädigungssumme* wie im Punkt 3.9 Ermittlung der *Schadenssumme* im Kapitel „Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?“ bestimmt;
- nach Zahlung der *Entschädigung* hat der *Versicherte* die Wahl zwischen:
 - a) der Veräußerung des *Wasserfahrzeugs* durch die *Gesellschaft* mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, muss der *Eigentümer* des *Wasserfahrzeugs* außerdem der *Gesellschaft* die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die *Versicherung* ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder in Besitz des *Wasserfahrzeugs* zu gelangen, indem er der *Gesellschaft* die gezahlte *Entschädigung* zurückerstattet. Wenn das wieder aufgefundene *Wasserfahrzeug* beschädigt ist, ersetzt die *Versicherungsgesellschaft* gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, wie im Punkt 3.9 Ermittlung der *Schadenssumme* im Kapitel „Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?“ angegeben.

3.12 Eintrittsrecht

Im *Schadenfall* tritt die *Gesellschaft*, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, mit Beschränkung auf die Höhe der bezahlten *Entschädigung*, in die Rechte des *Versicherten* gegenüber den haftbaren Dritten ein.

3.13 Verfahren zur Schadensbeurteilung

Die *Schadensregulierung* erfolgt durch eine Vereinbarung der Parteien oder, wenn von einer der Parteien beantragt, durch einen von der *Gesellschaft* und einen vom *Versicherten* benannten Sachverständigen.

Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Gerichts ernannt, in dessen Bezirk sich der *Schadenfall* ereignet hat.

Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. **Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen;** die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die *Gesellschaft* und der *Versicherte* zu gleichen Teilen.

3.14 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel „Was tun im Schadenfall?“ angegebenen Unterlagen, hat die *Gesellschaft* 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalles vorzunehmen.

Innerhalb dieser Frist wird die *Gesellschaft*:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen;
- oder
- den Antrag auf *Entschädigung* unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ablehnen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die *Gesellschaft* weitere spezifische Unterlagen anfordern, wobei dem *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten* der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf *Entschädigung* beträgt **30 Tage** ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) auch zur Überprüfung der Originalschlüssel des *Wasserfahrzeugs* und/oder der Startvorrichtungen beim Hersteller zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* 30 Tage ab Erhalt des Berichts.

3.15 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt **innerhalb von 15 Tagen** nach dem Datum, an dem der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* der *Gesellschaft* die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom *Versicherungsnehmer* unterscheidet;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des *Übernehmers*
- Bescheinigung über das Nichtvorhandensein eines Konkurs- und/oder Insolvenzverfahrens, die möglichst am selben Tag der Zahlung ausgestellt wird, wenn es sich bei dem *Versicherten* um ein Unternehmen handelt.

3.16 Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte*, der sein Guthaben gegenüber der *Gesellschaft* aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der *Gesellschaft* den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com;
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156;
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc
Rappresentanza Generale per l'Italia
Ufficio CCU
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand

Falls die *Gesellschaft* nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der *Gesellschaft* hat, die *Gesellschaft* gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der *Gesellschaft* über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Zurich Insurance plc

Sitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, Irland

Handelsregister von Dublin Nr. 13460

Untersteht der Finanzmarktaufsicht der zuständigen irischen Behörde

Generalvertretung für Italien: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand

Telefon +39.0259661 - Fax +39.0259662603

Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde

(IVASS - Liste I) am 03.01.2008 unter der Nr. 1.00066

Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968

Generalvertreter für Italien: A. Castellano

Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it - www.zurich.it

Modell P.1984.CGA - Fassung 01.2021



ZURICH[®]